jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/7/3 86/02/0072

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.07.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs1;
AVG §63 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 3145/80 E 22. Mai 1981 RS 2

Stammrechtssatz

Der Mangel der Begründung zu einem schriftlichen Berufungsantrag ist nicht verbesserbar, er führt zur Zurückweisung der Berufung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020072.X02

Im RIS seit

21.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at